

Einmalzahlung – tarifliche „Coronaprämie“

In der Tarifrunde der Länder 2021 wurde eine Einmalzahlung von 1300 Euro für alle Tarifbeschäftigten* vereinbart. Diese Einmalzahlung ist als Coronaprämie ausgewiesen, denn für eine Coronaprämie oder einen Coronabonus besteht zurzeit eine gesetzliche Steuer- und Abgabenbefreiung.

Allerdings liegt der Höchstbetrag für abgabenfreie Zahlungen derzeit noch bei 1500 Euro. Die Ampelkoalition hat zwar eine Grenze von 3000 Euro angekündigt, hierzu liegt aber im Augenblick noch der Referentenentwurf vor, verabschiedet ist das Gesetz noch nicht.

Was bedeutet das? Für alle, die bisher noch keine Coronaprämie oder keinen Coronabonus erhalten haben, werden die 1300 Euro (bei Vollzeitbeschäftigten) abgabenfrei sein. Aber für diejenigen, die bereits welche erhalten haben, werden alle Zahlungen zusammengenommen und der Betrag, der dann über 1500 Euro liegt, muss dann auch versteuert werden. Die Auszahlung, die mit dem Februarentgelt über das Landesamt für Finanzen (LfF) erfolgt, wird so berechnet werden.

Beispiel:

VZ-Mitarbeiter*in aus der Verwaltung	VZ-Mitarbeiter*in aus der Pflege
	Söderprämie: 500€
Coronaprämie 1: 300€	Coronaprämie 1: 300€
Coronaprämie 2: 400€	Coronaprämie 2: 400€
TV-L Sonderzahlung: 1.300€	TV-L Sonderzahlung: 1.300€
Prämien gesamt: 2.000€	Prämien gesamt: 2.500€
Steuerfreibetrag: 1.500€	Steuerfreibetrag: 1.500€
Ergebnis: 500€ der Sonderzahlung werden versteuert und 800€ sind abgaben- und steuerfrei	Ergebnis: 1.000€ der Sonderzahlung werden versteuert und 300€ sind abgaben- und steuerfrei

Wie geht es dann weiter? Ein Referentenentwurf ist noch kein Gesetz, deshalb kann jetzt auch keine verbindliche Information erfolgen. Wenn das Gesetz so verabschiedet wird, wie es im Entwurf steht, dann würde die Steuerbefreiung für Coronazahlungen rückwirkend ab 18. November 2021 in Kraft treten. Somit würde dann die Zahlung im Nachhinein steuerfrei bis zur Höhe von 3000 Euro. Das würde wiederum bedeuten, dass es eine nachträgliche neue Berechnung geben könnte. Ob diese dann direkt über das LfF erfolgen würde, oder ob dort nur eine teilweise Rückrechnung über die Sozialversicherungen gemacht würde, darüber lässt sich noch keine Aussage treffen. Dazu müssen das Gesetz und dann die entsprechenden Anordnungen zur Umsetzung durch das Ministerium abgewartet werden.

* Alle Mitarbeitenden, die am 29.11.2021 einen Arbeitsvertrag hatten und im Zeitraum 1.1.2021 – 29.11.2021 an mind. 1 Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Die Höhe bemisst sich am Arbeitsverhältnis vom 29.11.2021. Wer aber z. B. an diesem Tag in Elternzeit war, für den bemisst sich die Höhe am Verhältnis vor dem Ruhen des Arbeitsvertrages.